

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben **im Original** oder per Fax 0911/369-10 00 an die Consorsbank senden.

Depot-Nr.

Verrechnungskonto-Nr.

Consorsbank
90318 Nürnberg

Ich beantrage die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften

Name | _____

Titel, Vorname/n | _____

Straße, Nummer | _____

PLZ, Ort | _____

Land | _____

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung mindestens Kenntnisse und Erfahrungen in Produkten **mit mittlerem Risiko (= Risikoklasse 3)** notwendig sind! Für eine reibungslose Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre aktuelle Einstufung in Ihrem Konto-/Depotzugang unter »Mein Konto & Depot/Verwaltung/Persönliche Einstellungen/Risikoklasse, Finanztermingeschäfte« zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften ist personenbezogen und gilt daher auch für alle weiteren Konten/Depots bei der Consorsbank sowie für Konten/Depots, für die eine Vertretungsberechtigung besteht.

Erklärung zu Risiken bei Finanztermingeschäften

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

- > die »Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen« (im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung) und
- > die hier beiliegende Information »Wichtige Hinweise über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften«

erhalten, gelesen und verstanden habe und mir die Funktionsweise und Problematik von Finanztermingeschäften klar geworden ist. Insbesondere bin ich mir auch im Klaren über die bei **Finanztermingeschäften bestehenden besonderen Verlustrisiken**, die in den vorgenannten Informationen erläutert sind. Mir ist bewusst, dass beim Handel in Finanztermingeschäften

- > die **Gefahr des Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals zzgl. Spesen besteht, die aufgrund der hohen Hebelwirkung und aufgrund des gegen null gehenden Zeitwertes gegeben ist,
- > ich nur solches Kapital für Spekulationen einsetzen sollte, dessen Verlust meine/unsere **Existenz nicht gefährdet**,
- > spekulative Käufe **niemals kreditfinanziert** werden sollten.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank sowie die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten, die ich bei Eröffnung des Depots und Verrechnungskontos bereits anerkannt habe und die ich darüber hinaus jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de einsehen oder beim persönlichen Betreuungsteam anfordern kann. Daneben gelten die hier beiliegenden Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte, die ich ebenfalls zur Kenntnis genommen habe und ausdrücklich akzeptiere. Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank enthalten. Es gelten die Preise gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

Beratung

Die Consorsbank führt im Rahmen dieser Konto-/Depotverbindung grundsätzlich lediglich Wertpapieraufträge ihrer Kunden aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten, es sei denn dies wird gesondert vereinbart. Ein solcher gesonderter Beratungsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis: Bitte alle mit X gekennzeichneten Felder unterschreiben!

Unterschrift | _____

Empfangsbestätigung

Ich habe ein Exemplar

- > der »Wichtigen Hinweise über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften« und
 - > der »Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte«
- erhalten.

Ort, Datum | _____

Unterschrift | _____

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Finanztermingeschäften stehen den Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüber. Jeder Anleger, der ein Finanztermingeschäft eingehen will, muss zuvor über die Risiken bei Finanztermingeschäften informiert sein. Nachfolgend informieren wir Sie über die verschiedenen Risiken beim Handel in Finanztermingeschäften:

A. Grundsätzliches über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften

Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Finanztermingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

Unkalkulierbare Verluste

Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann Ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen.

Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glatstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme oder durch Wechselkursschwankungen

Ihr Verlustrisiko steigt, wenn Sie für Ihr Finanztermingeschäft einen Kredit in Anspruch nehmen. Dasselbe ist bei einem Termingeschäft der Fall, bei dem Ihre Verpflichtungen oder Ansprüche auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten.

B. Die Risiken bei den einzelnen Geschäftsarten

I. Kauf von Optionen

1. Kauf einer Option auf einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)

Das Geschäft: Wenn Sie Optionen auf einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) kaufen, erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme der genannten Basiswerte zu dem beim Kauf der Option bereits festgelegten Preis.

Ihr Risiko: Eine Kursveränderung des Basiswertes, also z.B. der Aktie, die Ihrer Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert Ihrer Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Tritt eine Wertminderung ein, so erfolgt diese stets überproportional zur Kursveränderung des Basiswertes, sogar bis hin zur Wertlosigkeit Ihrer Option. Eine Wertminderung Ihrer Option kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert Ihrer Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswerts) mitbestimmt wird. Wegen der begrenzten Laufzeit einer Option können Sie dann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen wird. Erfüllen sich Ihre Erwartungen bezüglich der Marktentwicklung nicht und verzichten Sie deshalb auf die Ausübung der Option oder versäumen Sie die Ausübung, so verfällt Ihre Option mit Ablauf ihrer Laufzeit. Ihr Verlust liegt dann in dem für die Option gezahlten Preis zuzüglich der Ihnen entstandenen Kosten.

2. Kauf einer Option auf Finanzterminkontrakte

Das Geschäft: Beim Kauf einer Option auf einen Finanzterminkontrakt erwerben Sie das Recht, zu im Vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin eines Basiswertes (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) verpflichten.

Ihr Risiko: Auch diese Option unterliegt zunächst den unter Ziff. 1 dieses Abschnitts I. beschriebenen Risiken. Nach Ausübung der Option gehen Sie allerdings neue Risiken ein: Diese richten sich nach dem dann zustande kommenden Finanzterminkontrakt und können weit über Ihrem ursprünglichen Einsatz – das ist der für die Option gezahlte Preis – liegen. Sodann treffen Sie zusätzlich die Risiken aus den nachfolgend beschriebenen Finanztermingeschäften mit Erfüllung per Termin.

3. Verkauf einer Option auf Finanzterminkontrakte

Das Geschäft: Beim Verkauf einer Option auf einen Finanzterminkontrakt gehen Sie die Verpflichtung ein, zu im Vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin eines Basiswertes (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) verpflichten.

Ihr Risiko: Sollte die von Ihnen verkaufte Option ausgeübt werden, so laufen Sie das Risiko eines Verkäufers oder Käufers per Termin, wie es unter Ziff. 1 und 2 des Abschnitts II beschrieben ist.

II. Verkauf von Optionen und Finanztermingeschäfte mit Erfüllung per Termin

1. Verkauf per Termin und Verkauf einer Kaufoption auf einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)

Das Geschäft: Als Verkäufer per Termin gehen Sie die Verpflichtung ein, einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) zu einem vereinbarten Kaufpreis zu liefern. Als Verkäufer einer Kaufoption trifft Sie diese Verpflichtung nur dann, wenn die Option ausgeübt wird.

Ihr Risiko: Steigen die Kurse, müssen Sie dennoch zu dem zuvor festgelegten Preis liefern, der dann ganz erheblich unter dem aktuellen Marktpreis liegen kann. Sofern sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, bereits in Ihrem Besitz befindet, kommen Ihnen steigende Marktpreise nicht mehr zugute. Wenn Sie ihn erst später erwerben wollen, kann der aktuelle Marktpreis erheblich über dem im Voraus festgelegten Preis liegen. In der Preisdifferenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar, d.h. theoretisch unbegrenzt. Es kann weit über von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen, wenn Sie den Liefergegenstand nicht besitzen, sondern sich erst bei Fälligkeit damit eindecken wollen. In diesem Fall können Ihnen erhebliche Verluste entstehen, da Sie je nach Marktsituation eventuell zu sehr hohen Preisen kaufen müssen oder aber entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten haben, wenn Ihnen die Eindeckung nicht möglich ist.

Beachten Sie: Befindet sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, in Ihrem Besitz, so sind Sie zwar vor Eindeckungsverlusten geschützt. Werden aber diese Werte für die Laufzeit Ihres Finanztermingeschäftes (als Sicherheiten) ganz oder teilweise gesperrt gehalten, können Sie während dieser Zeit oder bis zur Glatstellung Ihres Terminkontraktes hierüber nicht verfügen und die Werte auch nicht verkaufen, um bei fallenden Kursen Verluste zu vermeiden.

2. Kauf per Termin und Verkauf einer Verkaufsoption auf einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren)

Das Geschäft: Als Käufer per Termin oder als Verkäufer einer Verkaufsoption gehen Sie die Verpflichtung ein, einen Basiswert (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Waren) zu einem festgelegten Preis abzunehmen.

Ihr Risiko: Auch bei sinkenden Kursen müssen Sie den Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis abnehmen, der dann erheblich über dem aktuellen Marktpreis liegen kann. In der Differenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann weit über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen. Wenn Sie beabsichtigen, die Werte nach Abnahme sofort wieder zu verkaufen, sollten Sie beachten, dass Sie unter Umständen keinen oder nur schwer einen Käufer finden; je nach Marktentwicklung kann Ihnen dann ein Verkauf nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich sein.

III. Options- und Finanzterminkontrakte mit Differenzausgleich

Das Geschäft: Bei manchen Finanztermingeschäften findet nur ein Barausgleich statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- > Options- oder Finanzterminkontrakte auf einen Index, also auf eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Wertpapieren errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln,
- > Options- oder Finanzterminkontrakte auf den Zinssatz für eine Termineinlage mit standardisierter Laufzeit.

Ihr Risiko: Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann weit über eventuelle von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

C. Weitere Risiken aus Finanztermingeschäften

I. Finanztermingeschäfte mit Währungsrisiko

Das Geschäft: Wenn Sie ein Finanztermingeschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt (z.B. bei Gold), sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Ihr Risiko: In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein: Wechselkursschwankungen können

- > den Wert der erworbenen Option verringern,
- > den Vertragsgegenstand verteuern, den Sie zur Erfüllung des Finanztermingeschäftes liefern müssen, wenn er in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist. Dasselbe gilt für eine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanztermingeschäft, die Sie in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit erfüllen müssen,
- > den Wert oder den Verkaufserlös des aus dem Finanztermingeschäft abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

II. Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus Finanztermingeschäften kompensieren oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung Ihres jeweiligen Finanztermingeschäfts ab. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass Ihnen ein Verlust entsteht.

III. Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie insbesondere den Erwerb von Optionen oder die Erfüllung Ihrer Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Finanztermingeschäften über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus den Gewinnen des Finanztermingeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Geschäftsabschluss Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

D. Verbriefung in Wertpapieren

Die Risiken aus den oben geschilderten Geschäften ändern sich nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier (z.B. Optionsschein) verbrieft sind.

Stand: 05/2016

Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte

1. Diese Sonderbedingungen gelten für Finanztermingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen). Für Finanztermingeschäfte gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, insbesondere Ziffer B. XIV. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten und B. XV. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten.

Für Finanztermingeschäfte, die an einer Terminbörse (z.B. EUREX) getätigt werden, ist neben der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften zusätzlich noch die Zulassung zum Handel an der Terminbörse erforderlich. Für den Handel an der Terminbörse gelten weitere Sonderbedingungen.

2. Nach der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften kann der Kunde börsliche sowie außerbörsliche Finanztermingeschäfte abschließen bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind. Finanztermingeschäfte können grundsätzlich sowohl als Festpreisgeschäfte wie auch als Kommissionsgeschäfte wie auch per Zeichnung getätigt werden. Die Bank führt die Finanztermingeschäfte in der Regel als Kommissionärin aus.

Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn der Kunde der Bank einen solchen Auftrag zum Abschluss eines Finanztermingeschäfts erteilt hat, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in Ziffer B. XIV. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten und Ziffer B. XV. Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank geregelt.

3. Risiken

a) Allgemeine Risiken bei Finanztermingeschäften

Finanztermingeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit besonderen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- > Marktpreisrisiken (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes, auf den sich ein Finanztermingeschäft bezieht, ergeben können),
- > Risiko, dass ein Finanztermingeschäft nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden kann (Liquiditätsrisiko),
- > erhöhtes Verlustrisiko wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswertes (Hebelwirkung),
- > Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals,
- > Risiko, dass bei Finanztermingeschäften ein zusätzlicher Kapitalaufwand erforderlich ist, weil Zahlungspflichten entstehen, die den Wert der erhaltenen Leistung erheblich übersteigen,
- > Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Für den Fall, dass keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen bzw. keine weiteren Sicherheiten mehr gestellt werden, kann eine zwangsweise Glattstellung der Geschäfte erfolgen, wobei die dann entstehende tatsächliche Zahlungsverpflichtung den Sicherheitenbetrag übersteigen kann.

Der Preis/Wert eines Finanztermingeschäfts ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen des jeweiligen Basiswertes auf den entsprechenden Märkten. Auf diese hat die Bank keinen Einfluss. Für den Preis/Wert eines außerbörslichen Finanztermingeschäfts gibt es regelmäßig keinen öffentlichen Markt. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen zu Finanztermingeschäften und den damit verbundenen Risiken enthält die »Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen«, die der Kunde bei Konto-/Depoteröffnung erhalten hat. Die aktuelle Fassung ist im OnlineArchiv des Kunden ersichtlich bzw. kann zusätzlich bei der Consorsbank telefonisch angefordert werden. Informationen enthalten zudem die »Wichtigen Hinweise über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften«, die der Kunde im Rahmen der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften erhält.

b) Besondere Risiken bei Finanztermingeschäften

In börslichen wie in außerbörslichen Geschäften gelten so genannte Mistrade-Regelungen, die ein Rücktrittsrecht für den Fall des Zustandekommens nicht marktgerechter Preise bei einem Wertpapiergeschäft vorsehen. Ein Geschäft kann im Rahmen einer solchen Regelung dann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und ein Handelspartner die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die Aufhebung des Geschäfts führt zur Rückabwicklung, wenn und soweit das Geschäft bereits ausgeführt wurde.

4. Rechte aus Finanztermingeschäften

(1) Bedingungen

Die Ausgestaltung eines Finanztermingeschäfts, insbesondere die damit verbundenen Rechte, kann der Kunde den jeweiligen Bedingungen des Finanztermingeschäfts entnehmen, die der Kunde beim Emittenten erhalten kann. Diese Bedingungen können sich jederzeit ändern. Der Kunde kann sich über die Änderungen beim Emittenten informieren. Die Bank informiert den Kunden sofern und soweit die Voraussetzungen gemäß B. XIV. Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten, Ziffer 16, vorliegen.

(2) Ausübung von Rechten aus Finanztermingeschäften zum Laufzeitende

Die Bank wird den Kunden über die bevorstehende Endfälligkeit informieren. Weitere Informationen über die Endfälligkeit stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung. Diese kann der Kunde den jeweiligen Bedingungen des Finanztermingeschäfts entnehmen. Sofern die Bedingungen eines Finanztermingeschäfts die Möglichkeit vorsehen, dass der Kunde zum Laufzeitende ein Recht wahlweise oder ausschließlich ausüben kann, und der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, hat die Erklärung des Kunden, die Rechte aus dem Finanztermingeschäft zum Laufzeitende auszuüben, der Bank rechtzeitig zuzugehen. Für die Ausübung sind Bearbeitungsfristen zu beachten. Den Zeitpunkt für die rechtzeitige Ausübung kann der Kunde bei der Bank erfragen.

5. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.